

beit mit der Nationalen Front verpflichtet. Nach Art. 56 Abs. 2 Verfassung haben die Abgeordneten der Volkskammer die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Verwirklichung der Gesetze u. a. in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front zu fördern (s. Erl. zu Art. 56). Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7.1973¹⁶ (GöV) verpflichtet, u.a. mit den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front zusammenzuarbeiten. Nach § 19 GGG¹⁵ haben die Ausschüsse der Nationalen Front die Wirksamkeit der Tätigkeit der Schiedskommissionen insbesondere durch Teilnahme ihrer Vertreter an deren Beratungen zu fördern. Sie informieren die Mitglieder der Schiedskommissionen über die Entwicklung des Gemeinschaftslebens der Bürger und unterstützen Hausgemeinschaften und andere Kollektive bei der Übernahme von Erziehungsaufgaben.

Das Ministerratsgesetz von 1963¹⁷ enthielt die Verpflichtung des Ministerrates, u. a. mit der Nationalen Front eng zusammenzuarbeiten (§ 6 Abs. 6). Das Ministerratsgesetz von 1972¹⁸ enthält eine derartige Verpflichtung nicht mehr. An deren Stelle trat die sehr enge Bindung an die SED (s. Rz. 43 zu Art. 1). Dagegen wird den örtlichen Volksvertretungen in § 3 Abs. 1 Satz 4 GöV aufgetragen, mit den Ausschüssen der Nationalen Front zusammenzuwirken. Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden haben nach § 3 Abs. 3 GöV gemeinsam mit den Ausschüssen der Nationalen Front den Wettbewerb in den Wohngebieten, Städten und Gemeinden zu organisieren. In der Zusammenschau sind diese gesetzlichen Regelungen ein deutliches Indiz dafür, daß die Tätigkeit der Nationalen Front zur Zeit im kommunalen Bereich ihren Schwerpunkt hat.

d) Die als Bindeglied zwischen der Verwaltung und der Bevölkerung fungierenden 16 Hausvertrauensleute haben die doppelte Eigenschaft, sowohl ehrenamtliche Helfer des Staatsapparates als auch der Nationalen Front zu sein. Sie waren auf Veranlassung der sowjetischen Besatzungsmacht in den Jahren 1945/46 eingesetzt worden und hatten die Bevölkerung bei den Aufräumarbeiten einzusetzen, die Lebensmittelkarten zu verteilen und bei der Entnazifizierung mitzuwirken. Im Jahre 1952 erhielten sie in Richtlinien des Ministeriums des Innern¹⁹ neue Aufgaben. Sie sollten die Hausbewohner zu festen Gemeinschaften zusammenschließen, die Bevölkerung über die Maßnahmen der Regierung aufklären, Kritik, Beschwerden und Vorschläge entgegennehmen, die freiwillige Mitarbeit der Bevölkerung zur Durchführung bestimmter Arbeiten organisieren (Aufbauarbeiten, Verschönerung des Stadtbildes, Bekämpfung von Pflanzenschädlingen, Erntehilfe). Ferner sollten sie Helfer der Verwaltung außer bei der Verteilung der Lebensmittelkarten auch bei der Wohnraumbewirtschaftung, auf dem Gebiete des Sozial- und Gesundheitswesens, bei statistischen Erhebungen und Zählungen sein. Die Aufgaben der Hausvertrauensleute deckten sich damit teilweise mit denen der untersten Funktionäre der Nationalen Front (Hausgemeinschaftsleitungen), gingen aber auch über diese hinaus.

¹⁶ GBl. I S. 313.

¹⁷ Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 89).

¹⁸ Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 10. 1972 (GBl. I S. 253).

¹⁹ Richtlinien über die Wahlen und die Aufgaben der Haus- und Straßenvertrauensleute in allen Städten und Gemeinden vom 19. 3. 1952 (MinBl. S. 33).